

Hallische Zeitung

Intentionsgeheuren für die fünfjährige Zeit oder deren Rest...

vorm. im G. Schwetschke'schen Verlage. (Hallischer Courier.)

Nummer 298.

Halle, Dienstag, 21. December 1886.

178. Jahrgang.

Zur 2. Ausgabe gehören: die 1. und 2. (Anseraten-) und 3. (Text-) Beilage.

Halle, den 20. December.

Politische Mittheilungen.

Daß unser Kaiser Wilhelm den Jahren nach der älteste der regierenden Fürsten ist, dürfte wohl Jedermann bekannt sein...

Nach der deutschen Reichsverfassung trägt der Kaiser als oberster Kriegsherr die Verantwortung für die Sicherheit des Reiches...

Die Kosten des neuen Militärgesetzes durch eine Reichs-Einkommensteuer aus dem Einkommen von 6000 Mark aufwärts...

Einem seltsamen Abstand gegen die deutschen Rögelleiten an der Heeresergänzungsvorlage bildet die Mittheilung aus Paris, daß Boulanger sich im Kammerauschuß für das Heeresgesetz bereit erklärte...

Der Gesetzentwurf über den Verkehr mit Kunstbüchern, welcher dem Bundesrath im Febr. d. J. vorgegangen war, ist vom Kammern genehmigt worden...

(Nachdruck verboten).

Unerblickliche Liebesgeschichten.

Von Hugo Klein.

Es giebt unsterbliche Liebesgeschichten — das sind erotische Epiken, die irdischen durch alle Zeiten, die sich verberben von Geschlecht zu Geschlecht...

Aber interessant wäre es jedenfalls, eine solche Reise mitzumachen. Doch die emsige Fortjagung hat es in vielen Fällen nicht weiter gebracht...

ist, vor Ueberbortelung zu bewahren, welche dadurch geschieht, daß er vielfach für Kunstbutter den theueren Preis der Milchbutter zahlen muß...

§ 1. Die Verkaufsstellen und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktflecken, in welchen Kunstbutter geweremäßig verkauft oder feilgehalten wird...

§ 2. In Böden und gemeinschaftlichen Verbandskellern oder anderen Einnahmen sind im Reich für die Zeit vom 1. Juli 1886 bis zum Schluß des Monats November 1888 einschließlich der Freiheiten...

Bulgariſches. Die meisten in der Presse erschienenen Meldungen betrefſt der neuesten Candidatur für den bulgarischen Thron sind, gelinde gesagt, ungenau und irren-

leitend. Prinz Ferdinand von Coburg sprach sich über seine Candidatur firtlich vollständig offen und ohne Rückhalt aus. Sie nennen es meine Candidatur, sagte der Prinz zu einem Interviewer...

Der Herr, dem Kaiserlichen Hofe, war ein braver Vorgesetzter, allen seine Schicksalschiffe bildeten seinen ganzen Reichtum. Denn kam er auf die Kaiserkrone, so ist die Genies und Talente aus aller Herren Ländern...

seinem Lustspiele eine alte Liebesgeschichte, um in dem Stücke die menschliche Schwäche in den Augenblicken der Liebesleidenschaft zu illustriren...

Es war vor dem großen Briten nicht darum zu thun, alle tragischen Konsequenzen dieses Romantik zu ziehen. Er hat seine heitere Lebensstimmung demonstriert...

Es scheint, daß es in alten, barbarischen Zeiten ein altes, barbarisches Gesetz gegeben hat, welches einem zum Tode verurtheilten Verbrecher Gnade gewährte...

Diese Anschauung findet eine gewisse Begriftigung in dem Umstande, daß die alte, verlebte Historie, oder besser, ihre Grundidee, bis auf unsere Tage auch in vielen Volksliedern fortlebt.

denen Variationen erzählen. Ich kenne diese Wandlungen als „Urflohes“ leider nicht, dafür aber finde ich einige ungarische Volksballaden bekannt, welche dasselbe Thema behandeln.

Gott segne Dich, mein süßes Weib, vermähle. Im Himmel mit der Bonne Deine Seele.

Auch einige Volkslieder der ungarländischen Rumänen behandeln, wenn auch abweichend von der magyarischen Version, die Sage.

**Frankreich.** Seit einigen Tagen bemühen sich die Russen, hierüber eine große Anzahl zum Abschluss zu bringen. Wie aus zuverlässiger Quelle berichtet wird, soll es sich um einen Betrag von fünfshundert Millionen handeln und als Zweck der Anleihe die Verwirklichung der Militärausrüstung, insbesondere auch die Ausstattung der russischen Infanterie und die Ergründung des Eisenbahnnetzes angesehen werden.

**Großbritannien.** Wie ein englischer Minister lebt. Den Denkwürdigkeiten des Grafen Nisham von Schicht-Petersburg und London 1852-64 entnehmen wir über die Lebensweise des berühmten Lord Palmerston folgende Stelle: „Er selber, der geprüfte Meister, führt ein beinahe unmögliches Dasein; nämlich während der Parlamentssession hat es jeder Arbeiter besser, als der Tagelöhner im Winterfrat. Lord Palmerston mußte sich den Schlaf abgewöhnen, beinahe das Gehen. „Er stand gegen 9 Uhr auf“ (denn er kam oft erst um 4 oder 5 Uhr Morgens nach Hause), „arbeitete in seinem Cabinet bis gegen Mittag, fuhr nach Downing-Street, wo er Aufzeichnungen, seine Kollegen empfing, den Beratungen des Cabinets präsierte, um dann von 4 Uhr Nachmittags an im Unterhaus je zwölf Stunden hinter einander zu sitzen. Als Leichter mußte er immer auf dem Plage sein, Interpellationen beantworten und die Debatte leiten. In der Nacht, oft in den ersten Morgenstunden, pflegte der alte Herr den fast halbschlafenden Weg bis zu seiner Wohnung zu Fuß zurückzulegen, um den im Westminster-Palast eingetragenen Stiefeln durch etwas Sauererlösch zu reinigen. Nach Hause gekommen, war noch an seine Ruhe zu denken, da es sich Lord Palmerston nicht nehmen ließ, bevor er zu Bette gieng, den obigen Bericht über die letzte Sitzung eigenhändig niederzuschreiben. Dieser Bericht mußte am Morgen immer auf dem Frühstückstische der Königin liegen. Es war im Interesse des Premier-Ministers, den Zeitungen zuvorkommen und seine eigene Auffassung über die Vorgänge des Parlamentes der Monarchin ungeschönt zu unterbreiten.“ Eldon kam vor damals (1868) volle 74 Jahre alt und hieß noch immer „Lord Fernbernd“.

Kein Wunder, wenn dieses Hölleleben seiner Frau, die ungeschänt in gleichem Alter stand, manche Lage entlockte. Je mehr ihr Minister zu thun hatte, desto böher schämte sich auch für sie die politische Arbeit. Sie empfing während der Saison jeden Samstag Abends und ließ es sich nicht nehmen, die Einladungskarten eigenhändig anzuschreiben. „Lady Palmerston at home“ nicht scherzhaft, denn die lebenswichtige Einladung zu Gesellschaft. Die alte Dame hielt feste Partei-Politik, überwachte mit scharfem Blicke das Thun und Lassen der Genossen, und wenn einer derselben nicht bei der Stange blieb, gegen ihren Mann sprach oder stimmte, so wurde er unumwunden gestraft, nämlich von jeder Einladung ausgeschlossen, bis er sich besserte. Außerdem waren den Parteimitgliedern Morgenbesuche bei der Lady gestattet, und dies war die Stunde, wo auch die bösen Zungen sich manderlei heranzehnen durften. An Spitz selbste es nicht. Man weiß ja, daß das puritanische England durchaus nicht mit lauter Puritanern bedeckt ist.

**Japan.** Die Kaiserin von Japan will, nachdem sie in der vor einiger Zeit berichtet haben, für sich und ihren Hofstaat aus Berlin eine Anzahl prachtvoller Toiletten bezogen, nun auch die europäischen Eistifte an ihrem Hofe einführen. Sie wurde in diesen Bemühungen bisher, dem Deutschen T. zufolge, durch die Gemahlin des früheren deutschen Gesandten in Tokio, Gräfin Mira Dönhoff, geb. Gräfin Schlippenbach, welche als ehemalige Hofdame mit der Etikette des Berliner Hofes sehr vertraut ist, unterstützt. Nach der Abarbeitung des Grafen Dönhoff von Tokio hat die Kaiserin dazu zu nunmehr bisherigen deutschen Konsul den in Petersburg, Herrn D. von Most, als Minister des Hofes und Ober-Ceremonienmeister nach Japan beauftragt, damit derselbe die Einführung der preussischen

Dofettekte vollende. Herr von Most wird sich Anfangs des nächsten Jahres mit seiner Familie nach Japan begeben.

### Die Beschlüsse der Militär-Kommission in erster Lesung.

**I. Gelebensauf:**  
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen in Namen des Reichs nach der vorhergehenden Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. In Ausführung der Artikel 57, 59 und 66 der Reichsverfassung wird die Friedenspräparative des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1890 auf 441,200 Mann festgesetzt. Für die Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 kann eine Erhöhung der Friedenspräparative bis auf 450,000 Mann eintreten. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedens-Präparative nicht in Anrechnung.

Vom 1. April 1887 ab werden die Infanterie in 518 Bataillonen, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 394 Bataillonen, die Jägerartillerie in 21, die Wägen in 19 und der Train in 18 Bataillonen sammt. Außerdem können von 1. April 1887 ab zum 1. April 1888 10 Bataillone Infanterie formirt werden.

§ 2 der Beschlüsse wie § 3 der Vorlage.  
§ 3. Dem § 10 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend Ergänzung und Verbennerung des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt 1880 S. 103) wird als zweiter Absatz eingefügt:

„Diejenigen Wehrpflichtigen, welche sich dem Studium der Theologie einer mit Korporationsrechten innerhalb des Gebietes des Reichs verbundenen Kirche oder Religionsgesellschaft widmen, werden während des Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, von der Einweisung in den Militärdienst vorläufig ausgeschlossen. Haben dieselben bis zu der vorbestimmten Zeit auf Grund behördlicher Verfügung die Aufnahme in die Zahl der zum geistlichen Amt berechtigten Kandidaten erlangt, bzw. die Substitutionsweise empfangen, so sind sie gänzlich von der Militärdienstpflicht befreit.“

§ 4 der Beschlüsse untergeordnet der Vorlage.

### II. Resolutions.

1) Den Reichstagen zu erwidern zu veranlassen, daß dem Reichstage baldmöglichst ein Antrag zum Etat pro 1887/88 vorgelegt werde, in welchem a. unter den fortdauernden Ausgaben diejenigen Forderungen eingestellt sind, welche als dauernde Ausgaben unter der Bildung von 5 Regimenten Infanterie, 2 Bataillonen Feldartillerie, 2 Regimenten Eisenbahntruppen, 1 Compagnie Kavallerie, 14 Compagnien Train, sowie den mit diesen Reformationen in Verbindung stehenden Ausgaben erforderlich sind; b. unter den „Einmaligen Ausgaben“ außer dem durch die vorerwähnten Reformationen bedingten einmaligen Ausgaben noch eine Pauschsumme eingestellt, um temporäre Reformationen bis zur Höhe von 16 Bataillonen, sowie zur Staatsverstarkung bereits vorhandener Truppenteile, falls solche Reformationen beim Kaiserlich-Preussischen Reichstag durch die politischen Verhältnisse unummeidlich eintreten sollten.

2) Die Erwartung auszusprechen, daß bei den vorzunehmenden Reformationen und Etatsveränderungen die Einberufung von Deputationen, welche die Angelegenheiten der Militärverwaltung und auch für die Zukunft auf eine mögliche Entscheidung der militärischen Mannschaften durch Einführung der thätigkeitsdienlichen Besatzung genommen werde.

### Heer und Marine.

— Deutschland. Die Regierung des Reichs hat die Infanterie-Regimenter von 10 Bataillonen in 12 Bataillone und die Garbrigaden in 12 Bataillone umgewandelt.

Nach Ausbruch der Revolution haben Genoss Spremberg und Deschamps die Infanterie-Regimenter des Reichs, das betreffend der Unterbringung der neuzubildenden Regimenter vorerst und in erster Linie die Grenzorte in Aussicht genommen. Diese Orte sind für den Zweck der Unterbringung der Regimenter vorzuziehen, weil sie sich durch die Nähe der Hauptstädte der Provinzen und die Hinterländer der Militäre, Ärzte und Beamten des Reichsheeres und der Marine, geben die Motive zu derselben Anstalt. Danach wird der Jahres-Betrag der auf Grund des Gesetzes in Beziehung zu den Jahren 1887/88 und 1888/89 in der ursprünglichen Vorlesung des Reichstages Kriegsministerium aufgestellt, ohne Berücksichtigung der an Bayern zu übernehmenden entsprechenden Ausgaben, auf 8,962,229 M. (gegen 7,522,247 M. oder 10,485 % in der ursprünglichen Vorlesung des Reichstages) Dienstleistungen, Material und Pensionen geschätzt. Dieser Ausbau des Reichs wird vorläufig eine Erhöhung von 2,289,000 M. (früher von 2,169,610 M.) und wenn demnach auch die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend die Funktionen (die Offiziere von Hauptmann bis Kapitän-Lieutenant) zweiter Klasse einschließt abwärts, und die Ärzte und Beamten, welche sämtlich vor Einführung des Reichs-Gesetzes ein bestimmtes Privat-Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrages hatten, zu berücksichtigen, zur Veranschlagung betragensogen werden, nach Abgabe ihrer gegenwärtigen Dienstleistungen eine weitere Erhöhung von 670,181 M. (früher auf 646,383 M. berechnet), zusammen also eine Erhöhung von 2,959,181 M. an Jahres-Betrag der Funktionen gegenüber den Jahren 1887/88 und 1888/89, welche die in § 4 Absatz 2 des





# Abonnements-Einladung.

## Die „Hallische Zeitung“

eröffnet mit dem 1. Januar 1887 die Bestellung für das 1. Vierteljahr ihres 179. Jahrganges.

Im Umfang und Inhalt hat die „Hallische Zeitung“ in dem letztvergangenen Halbjahr, wie jeder Besteller und Leser weiß, ganz bedeutend gewonnen. In dem schon früher vorhandenen Beilagen, dem **Illustrirten Sonntagsblatt** und den von einem hervorragenden Fachmann geleiteten **Landwirthschaftlichen Mittheilungen** (Donnerstags-Beilage) sind in diesem Vierteljahr neu und ohne Kostenzuschlag hinzugekommen die **Romanabtheilung**, in Buchform gedruckt, so daß der Leser sie sich einbinden lassen und sich dadurch eine Romanbibliothek schaffen kann, ferner die **Votterkisten** und endlich die **umfangreiche Parlamentsbeilage**, welche die Verhandlungen in der Aufsicht der großen politischen Blätter bietet und bereits der ersten Ausgabe beigelegt wird.

Nach in technischer Hinsicht hat sich die „Hallische Zeitung“ vervollkommenet, und wird dies im nächsten Vierteljahr noch viel weiter geschehen. Zu dem neuen Druck wird ein bei Wettem **besseres Papier** gleich vom 1. Januar an den Bestellern geboten. Die bisher noch vorgekommenen Unregelmäßigkeiten im Erscheinen, die bei dem unvorbereiteten Ausschuge dieses Blattes nicht sofort sich vermeiden ließen, werden im nächsten Quartal infolge neuer Einrichtungen völlig beseitigt.

Die „Hallische Zeitung“ legt sich zu einem aller Anforderungen genügenden Zeitungsunternehmen aus, das in erster Reihe der Fortschritt des Publikums gewirkt. Bei immer lebhafterer Theilnahme der **Stadt Halle** und des **Regierungsbezirks** wird beiden in Kürze ein ihrer Bedeutung völlig würdiges Organ geschaffen werden. In diesem Falle behalten wir nicht nur alle Neuerungen bei, sondern erweitern wir auch den **Rezeptionsdienst** und den **Handelszettel** in dem Umfange der gelesesten deutschen Blätter.

Mit der **politischen Tendenz** der „Hallischen Zeitung“ kann sich unabweislich jeder in dieser Hinsicht besonnen denkende Mann befremden. Dem **Wahrprinzip** gemäß, daß **alles gesunde staatliche Fortschritt** auf einer **Anschiebung der entgegenstehenden Meinungen** beruht, nehmen wir eine **unabhängige vermittelnde Stellung** ein. Wir gönnen jeder Ansicht das Wort, wie zahlreiche Einwendungen aus allen Kreisen bezeugen.

Wir wollen in erster Reihe dem Leser ein möglichst übersichtliches, gebräugtes Bild der Zeitströmungen in fesselnder Form bieten. Interessante, zum Theil sensationelle Leitartikel behandeln die bedeutendsten Zeitfragen. In gewissen Informationen aus den Kreisen der Verwaltung, an Personalnachrichten und dergl. eilt die „Hallische Zeitung“ erfahrungsmäßig **allen Blättern** voraus!

An Reichhaltigkeit des **feuilletonistischen Inhalts**, an Mittheilungen aus allen Gebieten des sozialen, wissenschaftlichen, kirchlichen, militärischen und künstlerischen Lebens können sich überhaupt nur wenige Blätter mit der „Hallischen Zeitung“ messen. Der Leser erfährt aufs Schnellste, sehr oft schneller als aus den allermeisten auswärtigen Organen, alles **Worthürdigere** auf diesen Gebieten.

**Spannende Romane und Novellen**, prädelnde Blandereien über alles Erdenbare, Ernst und Scherz in der mannigfaltigsten Form ergötzen den Leser der „Hallischen Zeitung“ und gemäßen ihm täglich neue Anregung und Unterhaltung.

In den vielen beliebten Mitarbeitern tritt im neuen Quartal u. A. auch der Dichter des auch in Halle vorbereiteten **Lutherfestspiels**, **Hans Herrig**, hinzu. **Briefe von Dallenfern** aus Schangai, Tunis, Sonokulu und Karakal!

Nach Ende dieses Monats beginnen wir mit der Veröffentlichung des großen Romans von **Ottomar Beta**.

## „Im Weltbrande“

der in spannendster Darstellung die **russischen und bulgarischen Verhältnisse** anschaulich vorträgt.

Die größte Sorgfalt wird wie bisher dem **lokalen und provinziellen Theile** gewidmet. Kein zweites Blatt zeichnet sich durch eine solche Fülle eingehender **lokaler Leitartikel** aus der Feder gründlich unterrichteter Kenner **städtischer Verhältnisse** aus. Dabei wird das **geschichtliche Element** in einer Weise gepflegt, die uns bereits den Dank der Altersjahre erworben hat.

Reichliches **Rezeptions-Material** aus allen Weltgegenden. **Telegraphische Wetter-Ankündigungen** für den folgenden Tag.

In **zweimaliger Tages-Ausgabe** (mithin 12mal wöchentlich erscheinend) kostet mit den genannten **fünf Beilagen** die „Hall. Zeitung“ bei einem Umfange von 3-7 Bogen **täglich nur Mark 3 des Quartals**, also nur ca. 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfennig die Nummer! Eine billigere Zeitung bei dieser Reichhaltigkeit ist überhaupt nicht zu finden.

**Inzerate** sind bei der Vorbereitung und Beachtung der „Hallischen Zeitung“ in den **kauflichsten Kreisen der Gesellschaft** nachweisbar äußerst wirksam, und werden zugleich in dem auch an den Anschlagstafeln befindlichen „Hallischen **Inzeratenblatt**“ veröffentlicht. **Gegenwärtige Gesamt-Auflage 18 000.**

Probenummern stehen gratis und franco zur Verfügung.

**Jetzt schon neu hinzutretenden Abonnenten** liefern wir auf Wunsch die Zeitung vom Besteltage an bis Ende December **kostenfrei**. Auch sind noch Exemplare der **Novelle „Josephinens Opfer“** auf Wunsch seitens neuer Abonnenten zu haben.

Man abonniert bei allen Postanstalten, für Halle und Giebichenstein auch in der unterzeichneten Expedition.

**Expedition der „Hallischen Zeitung“, gr. Märkerstraße 11.**







Bitte, zu dem Feste nicht ausser Acht zu lassen, dass: NUR die reinen, ungegypsten, franz. Naturweine, wie ich solche garantire der Gesundheit dienlich sind.

Meinen Gästen, Gönnern und Freunden, statt jeder besonderen Mitteilung hiermit recht frohe Feiertage herzlich wünschend, empfehle ich mich darauf und bestens dem ferneren Wohlwollen des geehrten Publikums. Weinhandlung und Weinstuben: Oswald Nier, „AUX CAVES DE FRANCE“.

Grün's Wein-Restaurant S. Rathhausgasse 8. Täglich frische Prima Holländer Anstern. Dinners, Soupers. 19437 C. Schoke.

HALLENSER CACAO Verfahren von P. Soldani in Halle a/S. Unberührter Wohlgeschmack und Löslichkeit. Unveränderte reine natürliche Zusammensetzung. Keine Erhöhung des Aschengehaltes, wie bei den holländischen Sorten, weil ohne Alcalien löslich gemacht und daher der Gesundheit zuträglich. Verkaufsstellen in Halle a/S.: Geißstraße 1 u. Markt 19. Apothek. v. Dautsch. Kaiser. Vöben-Apothek. Bahnhofs-Apothek. Oelbold & Co. Leipzigerstr. Ernst Fiedler, Leipzigerstr. Herrn Schlicht. Konditor, Marktstr. D. Schür. Drogenhandl. Barfüßerstr. Aug. Erbe, Landwehrstr. Vöben & Geyermann. Witb. Schwanenhandlung, Steinstr. u. Ulrichstr. Gde. Ant. Otto Aapf, Conditor, Sophienstr. F. W. Müller, gr. Klausstr. Aug. Schöler, Leipzigerstr. Herrn. Gebhard, Rammelsbü. Rud. Wödel, Conditor, Meißelstr. Ernst. Kämpfer, Köhlerstr. In Göttingen: Kronen-Apothek. in Berlin bei Reub. Schmidt, W. A. Müller, in Vöben bei Wöhl. Zriehl, in Witten in der Apothek.

Kirsch-Mandeln, Trauben-Rosinen, Candire Orangeschalen zum Backen a Pfd. 60 Pf., Apfelsinen, Citronen, Datteln, Prachtfleigen in 2-4-10 Pfd. Stücken, Bitter Pomerance, Französische und Rheinische Wallnüsse, Haselnüsse, Bräunlein, alle Sorten Käse, Capern, Perlzwiebeln, Saure, Senf- und Pfefferkörner, Preiselbeeren, sowie importirte Früchte in jeder Art. In Zucker-Schalen a Pfd. 2 Mark empfiehl. (20283)

W. A. Assmann, gr. Ulrichstrasse 27. Königsberger n. Lübecker Marzipan-Porten und Herzen feinste Qualität und größter Auswurf an Pralinen geeignet liefert B. Wilhelm's Marzipan- und Dessert-Fabrik, Leipzigerstr. 62. (20281)

H. Thee's, Souchon, Pecco und Imperialthee, Theebisquits, Vanille, Chocoladen, Bruchchocolade, Gewürz- und Vanille-Chocolade, pulverförmig und in Tafeln, Entölten Cacao, löse und in Büchsen, Rohe und täglich frisch gebrannte Kaffees in allen Preislagen, empfiehl. in sehr vorzüglicher Waare A. Angermann, Gde der Großen Stein- und Zinns-gartenstraße. (19724)

Getreide-Presshufe erndtlich täglich 3mal frisch in jedem Quantum (19886) Th. Franz, Orlow-Zubehör, Gasse 6.

Fr. David Söhne Geiststr. 1, Halle a/S. Markt 19. Gegründet 1804. Empfiehlt einem hochgeehrten Publikum nur eigene gebräute vorzüglicher Qualität. Feinsten Honigkuchen in diversen Sorten und Größen, anerkannt beste Waare, frisch gebackt. Feinste Lebkuchen in n. Vanille, Macaronen, Marzipan, Haselnuss, weisse Nürnberger, Baseler Leckerli, Pfefferkugeln, Mandel-, u. Walnusskuchen, italienische Götterkugeln in Schokolade, Kirschen und Saften. Honigkuchen-Häuser, ausgebackt mit den verschiedensten Würstchenfüllungen: Süsslich und scharf, Kirschen und auch z. ff. Dessert- u. Tafel-Chocoladen. Hallenser Cacao. ff. Dessertbonbons Fondant, Glets, Crème, Marzipan und Chokoladen in reicher Auswahl und von bestmöglicher Beschaffenheit. Feinste Bonbonieren und Schachteln. Königsberger u. Lübecker Marzipan in Schokolade und aussergewöhn. Gemüsedroben etc. Baum-Confecte, feinste Auswahl u. verschiedensten Sorten in Marzipan, Schokolade, Süsslich, Kirschen, Schokolade und Haselnuss. Eis-Beiguit, täglich frisches, köstliches Gebäck. Weihnachtstollen werden in bestmöglicher Güte angefertigt. Präsent-Chocolade für Gauleiter, keine Packung.

T. v. Trotha'sche Original-Samengerste. Die in der Gerstenausstellung des Magdeburger Vereins für Landwirthschaft am 22. October cr. als bestes Saatgut anerkannt.

T. von Trotha'sche Gerste offerirt das unterzeichnete Wirthschaftsamt mit 15 pro 1 Gr. ab Gauleiter 599 40 ex cl. d. d.

T. von Trotha'sches Wirthschaftsamt. In dem Bericht über vorerwähnte Gerstenausstellung spricht Herr Prof. Märker aus: „es sei unzweifelhaft, dass das von Trotha für Saatgut bei beiden Gerstenausschreibungen in diesem Jahre den Sieg darüber getragen habe.“

Havanna-Cigarren! Reichhaltiger einer hochadeln Havana-Cigarre sollte neben meiner großen Auswahl von Anthonen 1886 cr. und 1887 cr. nachstehende vorzüglichsten Sorten neuerer Fabrication bestens empfehlen: 123. Bolivia 1886 Cav. fräftig 75. 129. Boston, 1886 - 1 mit u. fein 110. 133. Renonco, 1886 - 1 sehr mild 12. 131. La Rica, 1885 - fräftig 190. 135. Sentenzia, 1886 - hochedel 140. 136. Oriental, 1885 - sehr mild 150. 137. Carolina, 1885 - lang, mild 229. Gutschriften u. Gaudiumer stehen gern zu Diensten und verleihe von den hier empfohlenen Sorten (schon 3000 Stück, auch fertiger, liefert nach Anzahl) gegen Baarzahlung. Briefe bitten auf Sendung sofort franko. Einigen großen Boten älterer Havana-Cigarren stelle bedeutend unter Preis und bereit zum Ausverkauf. (20675)

Leipzigerstr. 16. Heizende Neuheiten von Marzipan, nur eigene Fabrikate empfiehl. (21986) With. Haym. Austern, Holländische prima, prima Witstabe Natives, weichen in Originalpackung (21218) Feilsig. Friedr. Wilh. Krause, Stgl. Zach. Herzog, Anhalt u. Herzogl. Sachl.-Altenb. Hoflieferant.

Ores' berühmte Bart-Crème. In Frankreich seit 100 Jahren als vorzügliches Präparat für die Bartheiligkeit bekannt, als lang oder kurz, ohne pH, ohne jede Ammoniak-Verbindung, sich schaumig bilden, anzuwenden sollte, Erfolg in einigen Wochen garantirt; für die Haut völlig unbedenklich. Preis 3 Mark 40 Pf. in 1/2 Mark. In Halle bei Orest. Hall's. Leipzigerstr. 95. (19578)

Walther Burckhardt, 55. gr. Ulrichstrasse 55. Rein Loden! Die Bielen und nachdem sich die drei Medaillen Trauheit ausgetrauert worden sind, begann der Kampf, der so lange andauert, bis sich eine der beiden Parteien für befreit bekennt. In Folge der erhaltenen Urtheile bei den Bielen haben schon viele Waaren diesen dachsteinen Brand mit ihrem Besatz; die herannahende Jugend aber läßt sich diese Todesfälle keineswegs zur Warnung dienen, sondern findet an diesen Faustkämpfern großen Vergnügen, auch wird sie auch noch von den Ailen zur Aufrechterhaltung derselben ermuntert. — Heber eine Weintare an Bord der französischen Brigantine „Mille“ bei Romboin wird gemeldet: „Der Capitän des Schiffes, in Besitze, stieß auf einige Tage zu verlassen, hatte unter die Handlung eine Getraute an Bord von zwei Seiten auf den Kopf geschlagen und das Commando dem zweiten Capitän übergeben. Zwei Stunden später rorteten

Bekanntmachung. Städtische Sparkasse zu Halle a. S. Die Städtische Sparkasse zu Halle a/S. wird wegen des Jahres-Abschlusses in diesem Jahre nur vom 27. bis 31. December geschlossen bleiben. [19808] Halle a/S., den 3. Dezember 1886. Das Directorium der städtischen Sparkasse.

Auszug aus einem Substitutionspatent. Mittwoch, 19. Januar 1887, Vormittags 9 Uhr, sollen die Grundstücke des Kauf- und Handeltreibers Friedrich Georg Eichenbaum hierseits, nämlich: 1. Das in den Gr. Nr. 104 geführte Wohnhaus, bestehend aus 1. Gans in der Schmalen-Straße Zahl 12 hierseits, Nr. Cat. 1736 Nr. 567, mit Hof, von 0,048 ha Fläche, 2. Ganshofel (Gutungsabteilung) in dieser Feldflur, Nr. 1402, von 0,024 ha Fläche, worauf in Punkt II. Folgendes eingetragen steht: 2. Das in den Gr. Nr. 1. Nr. 2033 geführte Gans mit Gehöft, bestehend aus 2. Gans, Nr. 133 3/4 b. = 0,7382 ha Garten hierseits, Nr. Cat. 2146 Nr. 1519, am Wege von der Leopoldstraße nach dem sogenannten Dreieckel, Alles von 0,7660 ha Fläche, — worauf in Nr. II. 1. 150 Nr. 1445 folgende Verbote vom 1. April 1864 ab Cat. Nr. 13683 eingetragen sind: 1. und 2. je für sich, mit allem Zubehör, namentlich den je bestehenden in den Substitutions-Acten Nr. 5 86. Nr. 30 und 32 b. — 34 verzeichneten betreffenden Vorbesitzer der Schulden halber in vorbenannter Substitution an Wasserkraftsbesitzer hierseits, Nummer Nr. 15, öffentlich meistbietend verkauft werden. Das ausstehende Substitutionspatent ist im Amts- Staatsanzeiger abgedruckt und an die Gerichtsämter angebetet. Göttingen, 20. November 1886. Herzoglich Anhaltisches Amtsgericht II. Gust. Holzmann.

Letzte Ulmer Münsterbau-Lotterie. Ein sehr reiches Weihnachtsgeschenk und zugleich ein Beitrag zum schönsten und größten Festmal deutscher Baukunst ist ein Ulmer Münster-Loos a 3 Mark. 75,000 Mark, 30,000 Mark, 10,000 Mark etc. zusammen 350,000 Mark in dreierlei Weisen, aus jeder Abzug und 50,000 Mark in Stammgegenständen. Gesamt-Gewinne 400,000 Mark. Zu haben bei allen Postämtern in Deutschland, 20218 General-Agentur der Münsterbau-Lotterie in Ulm, G. Altmann, Gebücker Schulstr.

Von Königl. Amtsgericht hier als Taxator vereidigt, hatte ich mich zur Aufnahme von Nachlaß-Inventarien, sowie zur Abhaltung von Auktionen aufs Angelegentlichste empfohlen. Auktions-Local „Zu den 3 Schwänen“, Rannischestr. Louis Kaatz, gerichtlich vereideter Taxator, Comptoir alter Markt 5 II.

Tanzunterricht. Jeder jeden Dienstag und Freitag im Restaurant Giesecke, Steinhofstr. statt. Gefällige Anmeldungen von Herren und Damen werden dankbarst oder in meiner Wohnung, Magdeburgerstr. 49a, entgegen genommen. Mit Hochachtung H. Krause, Tanzlehrer.

Alten. In Halle sind die drei Medaillen Trauheit ausgetrauert worden sind, begann der Kampf, der so lange andauert, bis sich eine der beiden Parteien für befreit bekennt. In Folge der erhaltenen Urtheile bei den Bielen haben schon viele Waaren diesen dachsteinen Brand mit ihrem Besatz; die herannahende Jugend aber läßt sich diese Todesfälle keineswegs zur Warnung dienen, sondern findet an diesen Faustkämpfern großen Vergnügen, auch wird sie auch noch von den Ailen zur Aufrechterhaltung derselben ermuntert. — Heber eine Weintare an Bord der französischen Brigantine „Mille“ bei Romboin wird gemeldet: „Der Capitän des Schiffes, in Besitze, stieß auf einige Tage zu verlassen, hatte unter die Handlung eine Getraute an Bord von zwei Seiten auf den Kopf geschlagen und das Commando dem zweiten Capitän übergeben. Zwei Stunden später rorteten



Halle, den 20. December.

Politische Mittheilungen.

Ein sehr hochschätzender Conservativer bezeugt nach der 'Frei. Zig.' auf Befragen die gegenwärtige politische Situation wie folgt: Wir Conservativen sind selbst nicht darüber ununterrichtet, was der Reichstagler eigentlich will, und wie weit wir daher dem Centrum entgegen kommen können.

Der Richter'schen Behauptung gegenüber, daß es sich bei dem Vorgehen des Abg. v. Köller und der deutschconservativen Fraktion in der letzten Reichstags-Sitzung nur um eine leere Demonstration gehandelt hätte, und daß thatsächlich die meisten Mitglieder dieser Fraktion bereits in die Weimarer Fraktion abgewandert wären, wird es genügen, wenn wir die folgende Präzisierung, wie sie der Namensapostel festgesetzt hat, hier mittheilen.

Fabrikanten und Arbeiter. Ein badisches Blatt theilt die folgende ansprechende Episode aus der Zeit der Agitation vor der Mannheimer Wahl aus Weimern mit. Kurz vor der Wahl wurde in Weimern eine Versammlung abgehalten, in welcher der sozialdemokratische Reichstagsabgeordneter Grillenberg als Redner auftrat.

Frankreich, Deutschense. In letzter Zeit verlegt in Folge der neuerdings wieder üppig ins Kraut gewachsenen chauvinistischen Heckerien in Frankreich keine Woche, ohne daß nicht deutsche Arbeiter oder Kaufleute zc., welche wegen der Unübersichtlichkeit unserer weltlichen Nachbarn in die Heimath gezogen werden, hier ankommen.

Monaten auch noch auf die kleineren Provinzialstädte und bis zur östlichen Landesgrenze ausgedehnt. Daß hierbei selbst die Elsaß-Lothring nicht verschont werden, ist für die Verhältnisse bezeichnend.

Die 'France' sagt, die Beschlüsse der Kommission des deutschen Reichstags seien eine Folge der vorzüglichsten Politik Frankreichs und Rußlands. 'Zeitung' glaubt, der Reichstag werde unter Androhung der Auflösung die Militärvorlage schließlich unverändert annehmen.

Die Regierung beabsichtigt, in Tunisien fünf Vice-Residenzen zu errichten.

Das 'Journal officiel' bringt folgenden Ausweis über den Handelsverkehr Frankreichs im Monat November:

Einfuhr . . . Fr. 376 117 000 (1885: 326 775 000)
Ausfuhr . . . Fr. 323 125 000 (1885: 269 400 000)
und in den ersten elf Monaten:

Einfuhr . . . Fr. 3 787 533 000 (1885: 3 676 078 000)
Ausfuhr . . . Fr. 2 984 200 000 (1885: 2 788 481 000)

Rußland. Aus Petersburg wird gemeldet: Rußland mietete auf der Donau russischen Hebern gehörige Schlepper. Das Mangel ist sehr hoch stipulirt. Die deutschfreisinnige 'Breslauer Zeitung' veröffentlicht heute folgende bedeutungsvolle Nachricht: Die vielfach aufgetauchten Gerüchte über russische Truppenbewegungen nach der West- und Südwestgrenze Rußlands sind bisher noch nicht aus einer sichern Quelle bestätigt worden.

Folgende Prophezeiung bringt im 'Grafschaffen' Fürst Meticherski: Im Jahre 1904 wird das russische Kreuz auf der Hagia Sofia erlöschen; bis dahin in Bulgarien zuerst ein Fürst Alexander, nach dessen Ermordung aber ein gewisser Fürst Nikolai die Herrschaft führen. Schon mehr - Dunkelcherei.

'Kur zu!' Laut einer Aeußerung der 'Moskowskaja Wiedomosti' muß die russische Beise, lediglich wegen der Unmöglichkeit gewisser Petersburger Kreise, sich nicht nur gegen den Vorwurf des Chauvinismus vertheidigen, sondern auch gleichzeitig die deutsche Regierung direkt im Kampfe gegen die Opposition unterstützen.

Großbritannen. Der 'Truth' zufolge soll die Königin Victoria nur auf sehr nachdrückliche Vorstellungen ihren Krua aufgeben haben, dem Fürsten Alexander der Polenband-Orden zu verleihen; indessen belegte sie ihn mit der höchsten Klasse des Bath-Ordens

militärischen Charakters, sodaß er dadurch der Collee des deutschen Kaisers und Kronprinzen wurde. Wegen dem festlichen Empfang, den sie dem Fürsten in London vorbereitete, hätte demselben Blatte zufolge Lord Salisbury Einpruch eingelegt; der Prinz von Wales ging in Folge dessen aus Land und Lord Idesseltig beurlaubte sich nach Devonshire.

Gelegentlich des von der Königin Victoria zu sitzenden Rosen-Ordens schreibt man: Was die Königin von England veranlaßt, dem Namen Rosen-Orden zu wählen, ist wohl hauptsächlich der Umstand, daß die Rose die englische Papenblume neben Dittel (Schottland) und shamrock - (Ire (Irland) ist, und auch der Krieger der weißen (York) und der roten (Lancaster) Rose (1422-1485) erinnert. Die Rose ist als 'favour' übertragen worden und zwar in Gestalt von weißen Rosen bei Festen, als I. und hette vor 4 Jahre in Wärsche bei Berlin gestanden. Herannah v. Bittenfeld wurde mit 10, v. Cimpling mit 12, Graf v. Wrangel mit 13, von Witzke mit 14, von Kron und v. Hartmann mit 15, v. Steinmetz Vogel v. Falkenstein, Freiherr von Mantzenfel, v. Matius, v. Hammer, v. Oernitz mit 16jähriger Dienztage Hauptmann; dann folgen die Generale von Tressow, v. Hoffmann, v. Stofch und v. Wittich mit 17, v. Egel, v. Stülpmagel, v. Bobbielsky, v. Groß, v. Andriht und Freiherr v. Gahl mit 18, v. Franckh, v. Altek, v. Kirchbach, v. Gordon, Frhr. v. Wrangel, v. Rheinbaben, v. Schachtmeier, v. Seiden und v. Sandrart mit 19, Hann v. Wehner, v. Wasserfischen, v. Weyer, von Schwanflossen, v. Barnewood, v. Glämer und v. Pape mit 20, v. Plonst, v. Manstein, v. Werber, v. Gauszner, v. Rosenberg, v. Fies, Frhr. v. Buddenbrock, v. Seidow, v. Prigelmitt mit 21, v. Hindersin, v. Baitrow, v. Blumenhal, v. Löwenfeld, v. Woe mit 22, v. Bentheim, von Schöler mit 23 und endlich v. Kleist und Wlo v. Tressow mit 24jähriger Dienztage bis zum Hauptmann. General v. Goebens Karriere war besonderer Art; Goeben wurde bereits nach 5jähriger Dienztage Hauptmann, nachdem er früher schon 2 Jahre im preussischen Heere und dann 5 Jahre in der kaiserlichen Armee gebient hatte. Die Wof. Zig. theilt dies alles zum Trost für die Offiziere mit, denen die Beförderung 'zu langsam' geht.

See- und Marine.

Das Dienstalter der in den Kriegen von 1864, 1866 und 1870/71 hervorgetretenen Generale, welches diese bis zu ihrer Verbeorderung zum Hauptmann bezw. Mittelmeister erreicht hatten, ergiebt nach der Wof. Zig. folgende Zahlen: Graf Moltke wurde nach 15jähriger Dienztage Hauptmann, war aber bereits 35 Jahre alt und hette vor 4 Jahre in Wärsche bei Berlin gestanden. Herannah v. Bittenfeld wurde mit 10, v. Cimpling mit 12, Graf v. Wrangel mit 13, von Witzke mit 14, von Kron und v. Hartmann mit 15, v. Steinmetz Vogel v. Falkenstein, Freiherr von Mantzenfel, v. Matius, v. Hammer, v. Oernitz mit 16jähriger Dienztage Hauptmann; dann folgen die Generale von Tressow, v. Hoffmann, v. Stofch und v. Wittich mit 17, v. Egel, v. Stülpmagel, v. Bobbielsky, v. Groß, v. Andriht und Freiherr v. Gahl mit 18, v. Franckh, v. Altek, v. Kirchbach, v. Gordon, Frhr. v. Wrangel, v. Rheinbaben, v. Schachtmeier, v. Seiden und v. Sandrart mit 19, Hann v. Wehner, v. Wasserfischen, v. Weyer, von Schwanflossen, v. Barnewood, v. Glämer und v. Pape mit 20, v. Plonst, v. Manstein, v. Werber, v. Gauszner, v. Rosenberg, v. Fies, Frhr. v. Buddenbrock, v. Seidow, v. Prigelmitt mit 21, v. Hindersin, v. Baitrow, v. Blumenhal, v. Löwenfeld, v. Woe mit 22, v. Bentheim, von Schöler mit 23 und endlich v. Kleist und Wlo v. Tressow mit 24jähriger Dienztage bis zum Hauptmann. General v. Goebens Karriere war besonderer Art; Goeben wurde bereits nach 5jähriger Dienztage Hauptmann, nachdem er früher schon 2 Jahre im preussischen Heere und dann 5 Jahre in der kaiserlichen Armee gebient hatte. Die Wof. Zig. theilt dies alles zum Trost für die Offiziere mit, denen die Beförderung 'zu langsam' geht.

Rath und Dife hinsichtlich der Weihnachts-Geschenke.

(Fortsetzung.)

Wir stehen an der Schwelle der Tage, wo Eltern und Kinder, Geschwister und Freunde sich enger und inniger aneinander schließen, wo Bande der Liebe sich fester knüpfen, Groll und Entfremdung vor dem strahlenden Weihnachtsbaum in nichts dahinschmelzen, wo williger und

Das Museum für Völkerkunde zu Berlin.

(Schluß aus der 2. Ausgabe der Sonntagsnummer.)
Unterzeichnete Datum ist Herrn v. d. Steinsens Sammlung aus Nordbrasilien. Gewöhnlich stellt man sich vor, daß die den Wesen von Südamerika bewohnenden Indianer bei der Ankunft der Spanier schon einen so verhältnißmäßig hohen Kulturgrad erklommen hätten. Ueberhaupt steht die Kultur der sogenannten Naturvölker weit höher, als man gemeinlich anzunehmen pflegt. Es ist durchaus keine allzu frühe Hoffnung, daß wir mit Hilfe des im Berliner Museum für Völkerkunde angesammelten sowie etwanigen anderen Materials in nicht allferner Zeit die Frage nach dem Liprüng der Indianerfrage zu lösen im Stande sein werden. Die Frage, ob die amerikanischen Indianer aus Asien eingewandert seien, wird sich an ebenen durch Studien an der ethnographisch noch beinahe unerforschten Bergtraktage entscheiden lassen. Das war der Gedanke, der zu der hoch erfolgreichen Entdeckung des Kapitäns Jacobson geführt hat. Dieser Mann hat, allerdings unter verhältnißmäßig sehr günstigen Bedingungen, nämlich in wenig oder gar nicht von Weißen berührten Ländern ein ganz außerordentliches Sammlermaterial erzwungen. In Stelle der wenigen Stücke von der Bergtraktage, welche früher das Paritäten-Kabinett enthielt, find jetzt über 1000, alle Seiten des häßlichen, des religiösen Lebens u. s. w. umfassende Gegenstände getreten. Jacobsons Sammlungen rühren zum größten Theil von Indianern her, zum geringern von Polarenvölkern. Auch Sibirien, wogin man wegen der Zerstreutheit der dort lebenden Völker nicht gut einen Sammler entsenden kann, ist im Museum recht gut vertreten, und zwar theils in Folge geschickter Sammlertheils durch die großartige Freigebigkeit eines hohen Beamten. Eine reiche Quelle neuer Aufschlüsse wird auch, sobald es erst einmal erschlossen ist, das Innere

von Neuguinea darstellen. Weisden sich doch sogar noch die meisten der 1885 von Dr. Hinzsch bejachten nördlichen Küstenämme, die gegenüber den von den englischen Missionar Chalmers herrührenden Sammlungen von der Südseite einen wesentlichen Unterschied zeigen in der Steinzeit. Aus der Südsee beigen wir von alterer Zeit her noch einiges sehr wertvolles Material, wie es jetzt gar nicht mehr dort vorhanden ist, z. B. die schiffbaren, aus losbarthen Vogelfeder gefertigten Königsmantel von Hawaii. Der jetzige Bismarck-Archipel ist so recht erst durch die Gazellen-Expedition, und zwar nicht bloß der Völkerkunde, sondern auch dem Handel erschlossen worden. Aus dieser Zeit stammen jene, die ursprüngliche Natur des Volkes zeigenden Geräthe, wie man sie gleich unbeeinträchtigt von europäischer Kultur jetzt nicht mehr erhalten kann. Irgeud eine verprenzte Perle europäischer Abkunft, irgend ein Polennopf und dergleichen verdrängt bei den meisten Verhältnissen schon rein äußerlich den in der Weischnackberührung noch viel heftiger zu Tage tretenden fremdlandischen Einfluß. Die Bewohner des Bismarck-Archipels verwandten selber bei Kleidung, Hausgeräth, Tempelschmuck und dergleichen bloß drei Farben, nämlich schwarz, weiß, roth (seltene Vorbedeutung). Seit sie mit Europäern bekennt gemorden, tritt stets noch Blau hinzu. Interessante Schlüsse gestattet auch die weitverbreitete Sitte, vor Häusern, Tempeln zc. vor Anweh der bösen Elemente bestimmte Zeichen und Bildwerke anzubringen. So entsprechen z. B. einige Polynesianer aus Neuguinea in seltsamer Weise der griechischen Medusa. Daß wir sogar die geistigen Eigenschaften der angeblich auf der höchsten Stufe der Kulturentwicklung stehenden Kurileneger auch unterdrückt haben, zeigen erst seit einigen Jahren bekannt gemordenen, mit Hieroglyphen oder wenigstens mit gut Verstandigung dienenden Zeichen bedeckten Polynesianer-Sünde (message-sticks), welche namentlich bei Be-

rafung von Volkerverfammlungen die Stelle unserer Briefe vertreten. Wie dieser Brauch an die laccedaemöische Stalvenweltens erinnert, so stimmt er ganz genau überein mit dem altindianischen Budhio der in Legners Fritzsche Sage erwähnt ist und durch den das Volk zur Königswahl einberufen wird. Das glossarium svogothium von Jahre erklärt demselben als banulus nuntiarioris, quo ad conventus publicos convocabantur eives veteris Suntuinae. Eines der deutlichsten Beispiele dafür, wie sehr Gile am Plage ist, bietet die einjam im Großen Ocean gelegene Oster-Insel. Jedermann hat von jenen geantigen, jetzt theilweise im British Museum zu London befindlichen Steinbildnissen gehört, die den ersten Bewohnern der bloß von verkommenen, mit Werkzeugen schlecht ausgerüsteten Eingeborenen bewohnten Insel die Zeugen einer entwicklungsdernen hohen Kultur zu sein schienen. Neuere Datum ist die Entdeckung von hieroglyphenartigen, auf Holzblöcke eingeritzten Schriftensmalern, um deren bisher erst angebahnte Enttfernung sich Professor Boffian in Berlin und Dr. Philipp in Santiago (Chile) besonders verdient gemacht haben. Bedenkt man, daß noch die ältesten unter den heute lebenden Eingeborenen von diesen Schriftzügen und ihrem Inhalt eine dunkle Kenntniss haben, daß aber die vorige Generation das, was jetzt schon gleich den egyptischen Hieroglyphen eine todt Schrift ist, unmeißelbar lesen und verstehen konnte, so stehen wir vor einem wirklich unerklärlichen Verluste, dessen Tragweite sich kaum ermessen läßt. Die aus der eigenen Gefesigkeit der Naturvölker entworfenen Culturentwürfe sind gegenüber der Kultur ihrer entwickelter Völker so wenig widerstandsfähig, daß sie schon vor deren Ausbruch an Kimmertödeln dahinschmelzen. Wenn es nicht jetzt noch gelingt, diese Enttfernung zu ersparen, so dürfte es später ganz gewiß nicht mehr möglich sein.





